

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister

EBERSWALDE



DB/Vorlage Nr. **BV/150/2009**

Datum: 07.04.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

23 - Liegenschaftsamt

**Betrifft: Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in der
Stadt Eberswalde (Konjunkturpaket II)**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	23.04.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	30.04.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in der Stadt Eberswalde entweder die

Variante A (Empfehlung der Verwaltung)

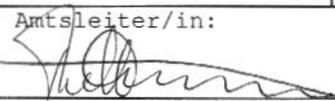
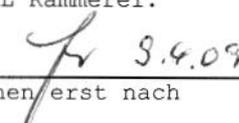
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes bereitgestellten zusätzlichen Mittel im Wesentlichen für den Neubau einer Kindertagesstätte mit ca. 110 Plätzen und einen Ersatzneubau für das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Eberswalde zu verwenden. Verfahrensbegleitend ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Die haushaltsrechtliche Einordnung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2009 und in den Haushaltsplänen für 2010 und 2011.

oder

Variante B

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes bereitgestellten zusätzlichen Mittel zur Realisierung der in der als Anlage beigefügten Prioritätenliste entsprechende der vorgeschlagenen Reihenfolge zu verwenden.
2. Die haushaltsrechtliche Einordnung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2009 und in den Haushaltsplänen für 2010 und 2011.


Boguski
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:		VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		VmHH <input checked="" type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:		HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/	HHjahr:			2.659.074,- EUR
Einnahmen	HHjahr			
	HHjahr:			
	HHjahr:			
	HHjahr:			
	Gesamtkosten:			
	Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:		HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a)	Zweckgeb. FÖM :			
b)	sonst. zweckgeb. Einn.:			2.260.231,- EUR
c)	Eigenmittel der Stadt:			398.861,- EUR
d)	:			
e)	:			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:			Mitzeichnung AL Kämmerei:	
9.4.09 			9.4.09 	
Erläuterung: Haushaltsstellenzuweisungen bzw. -zuordnungen können erst nach Beschlussfassung erfolgen				

Sachverhaltsdarstellung:

Auf der Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes kann die Stadt Eberswalde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit 1.653.566 EUR mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur und weitere 1.005.508 EUR mit Schwerpunkt (sonstige) Infrastruktur zusätzlich investieren. Der dafür aufzubringende kommunale Eigenanteil liegt bei 15 % und ist in den vorgenannten Beträgen mit 248.035 € bzw. 150.826 € enthalten und soll für diese Zwecke aus der allgemeinen Rücklage bereit gestellt werden.

Die mit Bundesmitteln geförderten Investitionen müssen zusätzlich sein und dürfen deshalb nicht bereits im Haushalt gesichert sein.

Die Förderschwerpunkte ergeben sich aus § 3 Zukunftsinvestitionsgesetz:

Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
 - c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
 - d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
 - e) Forschung

2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
 - e) Informationstechnologie
 - f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Einrichtungen gemäß Nummer 2 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

Wegen der zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Beschlussvorlage noch nicht vorliegenden landesrechtlichen Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes - es existiert noch kein Rund-erlass dazu - können die zur Beratung und Entscheidung vorgelegten Varianten A und B nur vorläufigen, aber dennoch für die weitere Arbeit der Verwaltung tendenziellen Charakter haben.

Variante A (siehe Anlage 1)

1. Neubau einer Kita

In der Jugendhilfeplanung 2007-2010 des Landkreises Barnim wurde für den Sozialraum Eberswalde eine Platzkapazität aller Einrichtungen der Stadt Eberswalde mit 2339 Plätzen ausgewiesen. In der Prognose des Platzbedarfes werden für die Stadt Eberswalde insgesamt für das Jahr 2010 2482 Plätze benötigt. Daraus ergibt sich für das Jahr 2010 ein Fehlbedarf von 143 Plätzen.

In der Kita-Konzeption der Stadt Eberswalde für den Zeitraum 2006/2007 bis 2011/2012 wurde die Entwicklung des Platzbedarfes entsprechend der Prognose der Geburtenzahlen und der daraus abgeleiteten Empfehlungen zum Erhalt von Kindertagesstätten in der Stadt Eberswalde untersucht. Bei der Bedarfsermittlung wurde von einem Mittelwert von 300 Geburten pro Jahr (Durchschnitt aus den Jahren 1996 bis 2005) ausgegangen. Tatsächlich wurden in der Stadt Eberswalde deutlich mehr Kinder geboren (12/2005 bis 11/2006 321 Kinder, 12/2006 bis 11/2007 344 Kinder, 12/2007 bis 11/2008 359 Kinder). Allein hieraus ergibt sich ein Mehrbedarf von 55 Krippenplätzen wenn der landesdurchschnittliche Versorgungsgrad von 44 Prozent zu Grunde

gelegt wird.

Zum 1.7.2007 hat der Gesetzgeber den Rechtsanspruch zur Inanspruchnahme von Kinderkrippenplätzen erheblich weiter gefasst. Daraus ergibt sich ein nicht kalkulierbarer arbeitsmarktabhängiger Mehrbedarf von Plätzen im Krippenbereich. Das Amt für Bildung, Jugend und Sport schätzt den Mehrbedarf daraus mit 25 bis 30 Krippenplätzen ein.

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes zum 1.8.2013 wird der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz ab dem dritten vollendeten Lebensjahr auf das erste vollendete Lebensjahr herabgesetzt. Dann ist abermals mit einem erheblichen Mehrbedarf zu rechnen. Dieser ist heute noch nicht kalkulierbar. Es ist derzeit noch nicht vor auszusehen, in welchem Umfang die Eltern von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden. Vorausschauend sollte hierfür ein Mindestbedarf von 25 bis 30 Plätzen berücksichtigt werden.

Insofern besteht dringender Bedarf an einer neuen Kindertagesstätte mit Schwerpunkt im Krippenbereich. In Zukunft wird es einen Konzentrationsprozess im Kita- und Krippenbereich geben, da unwirtschaftliche Standorte (aus energetischer und organisatorischer Sicht) geschlossen werden müssen. Diese Untersuchung wird in den nächsten 2 Jahren durchgeführt.

Als Standort eignet sich das städtische ehemalige Schulgartengrundstück an der Schleusenstraße. Die Investitionshöhe wurde mittels eines Vergleiches durch das Liegenschaftsamtes auf ca. 1,65 Mio. EUR geschätzt.

2. Ersatzneubau eines Gerätehauses für die FFW Eberswalde

Das derzeitige Gerätehaus am Kupferhammerweg wurde unter damaligen Gesichtspunkten Ende der 1960er Jahre errichtet und ist ca. 40 Jahre alt. Die Bausubstanz weist im Vergleich zum heutigen Stand der Technik eine solche Beschaffenheit auf, dass eine Sanierung und bauliche Anpassung an die heutigen feuerwehrtechnischen Belange schon aus baukonstruktiven Gründen wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint. Überdies müsste das Gebäude bei langfristiger Weiternutzung einer dringenden und zukunftsorientierten energetischen Sanierung unterzogen werden.

Auch ist der Standort des Gerätehauses aus heutiger Sicht ungeeignet. Mit dem Beschluss des Gefahrenabwehrbedarfsplanes vom 22.03.2007 erteilte die Stvv der Verwaltung den Auftrag, eine Standortuntersuchung für das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Eberswalde vorzunehmen.

Die Feuerwehr schlägt im Ergebnis ihrer Untersuchungen einen

jedenfalls östlich der Eisenbahnbrücke und verkehrsgünstig gelegenen Standort in Zentrumsnähe vor. Ein solcher Standort wurde an der Berger-/ Ecke Grabowstraße lokalisiert und für geeignet befunden. Über das Grundstück kann die Stadt verfügen.

Das Zukunftsinvestitionsgesetz ermöglicht nunmehr erstmals und kurzfristig die Finanzierung der ohnehin in naher Zukunft notwendigen Standortverlagerung. Der Investitionsbedarf wird von der Feuerwehr selbst mit ca. 1 Mio. EUR geschätzt.

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung zur Umsetzung der Variante A.

Variante B (siehe Anlage 2)

Als Alternative zur Umsetzung der in der Variante A dargestellten beiden großen Vorhaben können auch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen umgesetzt werden.

Die als Anlage 2 beigefügte Prioritätenliste enthält Baumaßnahmen mit geschätzten Investitionshöhen, die in aller Eile, aber dennoch mit größtmöglicher Sorgfalt durch das Liegenschaftsamt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildung, Jugend und Sport zusammengestellt wurden. Einige Wünsche wurden dabei wegen offensichtlich nicht gegebener Förderfähigkeit oder weil sie im Vergleich zu anderen Vorschlägen weniger sinnvoll erschienen, nicht berücksichtigt.

Diese Liste ist im Bereich des Förderschwerpunktes Bildungsinfrastruktur schon jetzt um fast 100 Prozent überzeichnet. Es können im Rahmen des Konjunkturpaketes nicht alle wünschenswerten Maßnahmen realisiert werden. Beim Förderschwerpunkt (sonstige) Infrastruktur decken sich die vorgeschlagenen Maßnahmen in etwa mit den in Aussicht stehenden Mitteln.

Dringlichkeit der Beschlussfassung

Die konkreten Förderbedingungen, die überhaupt erst ein zielführendes Verwaltungshandeln zulassen, werden in Kürze erwartet. Planungen und Fördermittelbeantragungen müssen dann sehr schnell veranlasst werden, damit noch - wie vom Bund vorgesehen - für 2009 die Hälfte der Mittel kassenwirksam ausgereicht werden kann.

Um dennoch sehr frühzeitig in der Lage zu sein, konkrete Bauvorhaben angehen zu können,

- sind die auf der Liste aufgeführten Vorhaben aufgrund ihrer fachlichen Bewertung nach Priorität geordnet, d.h.

in den beiden Kategorien „Bildungsinfrastruktur“ und „Sonstige Infrastruktur“ stellt die Nummerierung in Spalte „Priorität“ der Anlage 2 auch eine Rangzuordnung für die Umsetzung dar;

- wird die Verwaltung ermächtigt, aus triftigen Gründen (z.B. endgültige Entscheidungen zu Förderfähigkeiten, bauordnungsrechtliche Notwendigkeiten, Verfügbarkeit personeller Ressourcen, etc.) Änderungen an der Reihenfolge der Realisierungen vorzunehmen.

Über den heutigen Tag hinausgehende Diskussionen hinsichtlich der Mittelverwendung würden sehr wahrscheinlich zu nicht vertretbaren Verzögerungen führen.